

33. 1. Kann ein Beschluß des vertretungsberechtigten Organes einer Privatgesellschaft (Privatkorporation) von einem Mitgliede der Gesellschaft (Privatkorporation) schon aus dem Grunde angefochten werden, daß er das Interesse der Mitglieder verletzt?

2. Ist die Übernahme des sog. Kriegsrisiko seitens einer Lebensversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit durch den Begriff der Lebensversicherung auf den Todesfall und das Wesen einer solchen Lebensversicherungsgesellschaft ausgeschlossen?

I. Civilsenat. Ur. v. 10. März 1890 i. S. D. u. Gen. (Kl.) w. die Lebensversicherungsbank f. Deutschland zu Gotha (Bekl.). Rep. I. 340/89.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Kläger sind Teilhaber der Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha, bei der sie Versicherung auf Lebenszeit genommen haben. Die Lebensversicherungsbank zu Gotha beruht auf Gegenseitigkeit und Öffentlichkeit und ist von der Landesregierung als juristische Person anerkannt. Über die Organisation der Bank bestimmen die §§. 17 flg. des Statutes vom 17. Juni 1838, daß die Bank durch drei Bankausschüsse geleitet wird, aus denen sich der Bankvorstand bildet. Die Bankausschüsse bestehen jeder aus fünf von den männlichen Teilhabern der Bank in Thüringen gewählten Mitgliedern. Sie sind nach §. 18 des Statutes die Vertreter und Bevollmächtigten der Bankteilhaber. Es liegt ihnen ob und steht ihnen zu, über alle Verfassungs- und Verwaltungsangelegenheiten zu beraten und zu entscheiden. Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte alljährlich einen Vorsteher. Die drei Vorsteher bilden den Bankvorstand. Der §. 28 des Statutes bestimmt:

„Der Bankvorstand handelt jedesmal im Auftrage der drei Ausschüsse und als Stellvertreter derselben. Die Beschlüsse des Vorstandes müssen daher in allen Fällen aus den Entscheidungen der Ausschüsse hervorgehen. Unter dieser Modalität besteht die Wirksamkeit des Vorstandes darin, daß jeder Vorsteher die von seinem Ausschusse gefaßten Beschlüsse vorlegt und hiernach seine Stimme abgibt. Die Entscheidung wird in Verwaltungssachen durch Stimmenmehrheit herbeigeführt. In Verfassungssachen aber kann nur Stim-

meneinheit von Wirkung sein; auch können selbst durch diese nur weniger wesentliche Bestimmungen gemacht werden, indem die eigentlichen Grundsätze der Bank, so wie sie ursprünglich festgesetzt sind, unverändert bleiben.“

Der Bankvorstand hat durch einstimmigen Beschluß vom 18. Januar 1888 zum §. 68 des Statutes einen Zusatz, betreffend das Erlöschen der Versicherung im Kriegsfall, beschlossen, den die Landesregierung wie die zuständige Aufsichtsbehörde in Preußen, wo die Bank zum Geschäftsbetriebe zugelassen ist (§. 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Mai 1854), genehmigt haben, den die Kläger aber als rechtsungültig, weil statutenwidrig und ihre Rechte verlegend, angreifen.

Der §. 68 des Statutes vom 17. Juni 1838 schreibt unter den Bestimmungen über das Aufhören der Versicherungen vor:

„Ferner hört die Versicherung auf, wenn derjenige, auf dessen Leben dieselbe besteht, in aktiven Kriegsdienst oder in Seebienst tritt (§. 48). Der hiernach Auscheidende wird aber als freiwillig abgegangen betrachtet und hat sonach, wenn die Versicherung eine lebenslängliche ist, und je nachdem er sich zeitig erklärt, auf die im §. 65 bezeichneten Vergütungen Anspruch zu machen.“

Der §. 46 der Statuten von 1838 bestimmt, daß die zu Versicherenden im Bereiche deutscher Länder und Staaten, ganz Preußen und die deutsche Schweiz einbegriffen, leben müssen, und daß ihr Beruf, ihre Lage, ihre gewohnte Beschäftigung nicht von der Art sein darf, daß dadurch ihr Leben und ihre Gesundheit besonderen Gefahren ausgesetzt ist. Der im §. 68 angezogene §. 48 setzt fest:

„Wegen ihres Berufes sind namentlich ausgeschlossen: Personen, die im Seebienste stehen, und Militärpersonen, sowohl eigentliche Kombattanten als auch andere Militärbeamte, sobald sie den wirklichen Kriegsdienst antreten.“

Am 25. Juli 1870 erging ein Vorstandsbeschluß, der als Zusatz zum §. 68 bestimmte:

„Durch Vorstandsbeschluß können Modalitäten und Bedingungen festgestellt werden, unter welchen die Versicherung für den Fall aktiven Kriegsdienstes aufrechterhalten werden kann.“

Auf Grund dieses von den Klägern nicht angefochtenen Beschlusses erließ der Vorstand das Kriegsregulativ vom 26. Juli 1870, nach welchem unter Fortdauer der Versicherung in Höhe von höchstens

18 000 *M* von Kombattanten 6 Prozent, von Nichtkombattanten 4 Prozent der Versicherungssumme als Kriegsprämie für jedes Kriegsjahr zu zahlen sind, während ein Vorstandsbeschluß vom 27. Mai 1876 das Maximum der Versicherungssumme auf 30 000 *M* und die Kriegsprämie gleichzeitig auf 5 Prozent bestimmte.

Durch den einstimmigen Beschluß des Bankvorstandes vom 18. Januar 1888 endlich ist dem §. 68 folgende Fassung gegeben:

„Ferner erlischt die Versicherung: a) wenn der Versicherte kraft seines Berufes als Kombattant in wirklichen Kriegsdienst tritt, ohne das zur Aufrechterhaltung oder zur Suspension (§. 74) der Versicherung für diesen Fall Erforderliche rechtzeitig wahrzunehmen . . . Versicherungen auf das Leben solcher Personen, welche infolge der im Bankgebiete geltenden gesetzlichen allgemeinen Wehrpflicht oder zwar kraft ihres Berufes, aber als Nichtkombattanten, am wirklichen Kriegsdienste sich beteiligen, werden durch letzteren nicht beeinträchtigt, sofern die betreffenden Versicherungsscheine am Tage der Mobilmachung zum Zwecke eines Krieges bereits eingelöst waren. Anderenfalls treten dieselben nicht in Kraft. Die besonderen Bedingungen, unter denen die Versicherungen von Personen, welche berufsmäßig und als Kombattanten wirklichen Kriegsdienst zu leisten haben würden, aufrechterhalten werden können, stellt der Bankvorstand fest.“

b) Wenn derjenige, auf dessen Leben die Versicherung besteht, in Seebienst tritt, ohne das zur Suspension (§. 74) der Versicherung Erforderliche wahrzunehmen . . . Hinsichtlich derjenigen Personen, welche wirklichen Kriegsdienst in der Marine, sei es kraft ihres Berufes oder kraft allgemeiner Wehrpflicht zu leisten haben, gelten die Bestimmungen unter a.

Die Kläger verlangen die Aufhebung dieses Beschlusses bezüglich der Übernahme des Kriegsriskos als rechtsungültig und die Unterlassung seiner Ausführung, weil durch die Übernahme des Kriegsriskos:

1. in ihre wohlverworbenen Rechte eingegriffen werde, da sie dahin führen könne, daß den Mitgliedern Dividende nicht mehr gezahlt werde, sondern Nachschüsse erforderlich würden;
2. der Bankvorstand seine durch §. 28 der Statuten von 1838 bestimmten verfassungsmäßigen Rechte überschritten habe und

zu der darin enthaltenen Abänderung der Verfassung selbst durch einstimmigen Beschluß nicht befugt gewesen sei, da die kostenlose Übernahme des Kriegsriskos gegen das Prinzip der Gegenseitigkeit, den juristischen Charakter der Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit überhaupt verstoße und aus dem Rahmen der Versicherung falle.

Die Klage ist in den Vorinstanzen abgewiesen und die eingelegte Revision zurückgewiesen¹ aus folgenden

Gründen:

„Mit dem Berufungsrichter ist davon auszugehen, und die Parteien streiten auch darüber nicht mehr, daß die Klage auf Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und Unterlassung seiner Ausführung begründet ist, wenn der Beschluß, wie die Kläger behaupten, entweder

1. die den Klägern aus dem Versicherungsvertrage, durch dessen Abschluß sie zugleich Mitglieder (Teilhaber) der beklagten Bank geworden sind, (§. 4 des Statuts von 1838) zustehenden, wohl-erworbenen Rechte verletzt oder
2. statutenwidrig ist, weil er nach §. 28 der Statuten (§. 24 des ersten Statutes) selbst durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes nicht gefaßt werden konnte.

Der Berufungsrichter verneint Beides.

Die Angriffe, welche die Revision dagegen richtet, können nicht für begründet erachtet werden.

1. Der Beschluß vom 18. Januar 1888 enthält nichts, was den Rechtsanspruch der Kläger aus dem Versicherungsvertrage auf die Versicherungssumme betrifft, diesen Anspruch aufhebt, ändert, aus einem rechtlich betagten zu einem rechtlich bedingten, aus einem unveränderlichen zu einem abänderlichen macht. Er hebt auch nicht auf und ändert auch nicht den verfassungsmäßigen, aus dem Prinzip der Lebensversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit folgenden Grundsatz, daß die Mitglieder Anspruch auf die Jahresdividende, das heißt denjenigen Teil der reinen Prämienüberschüsse haben, der zur Deckung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht erforderlich ist (§§. 8 flg.

¹ Ebenso ist vom III. Civilsenate durch Urteil vom 7. Februar 1890 i. S. P. w. die Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha (Rep. III. 17/90) erkannt. D. R.

des Statutes). Er ändert auch nicht den verfassungsmäßigen Grundsatz, daß die Mitglieder zu anderen Leistungen nicht verpflichtet sind, als zu der festen Jahresprämie und den Zuschüssen, die bei Erschöpfung der unverteiltern reinen Überschüsse erforderlich sind. (§. 9 des Statutes).

Die Kläger behaupten dies auch nicht, sondern ihre Ausführungen gehen nur dahin, daß die wirtschaftlichen Folgen des Beschlusses derart sein können, daß dadurch ihr betagtes Recht auf die Versicherungssumme gefährdet werden könne, daß sie dadurch weniger Dividende erhalten, als sie erhalten haben würden, wenn der Beschluß nicht gefaßt und ausgeführt würde, daß sie in die Lage kommen können, Zuschüsse leisten zu müssen, welche sie nicht zu leisten haben würden, wenn der Beschluß unterblieben wäre. Aber dies wirtschaftliche Interesse der Kläger allein giebt ihnen, wie der Berufungsrichter mit Recht annimmt, kein Recht, den Beschluß anzufechten, wenn dieser Beschluß nicht verfassungswidrig ist.

Die Kläger haben ein unabänderliches Recht auf die gezeichnete unabänderliche Versicherungssumme; dieselbe wird durch die Reserve, eventuell aus den reinen Überschüssen, schlimmsten Falles aus den Zuschüssen gedeckt (§§. 7—9). Daran ist durch den Beschluß nichts geändert. Die Kläger haben nach den §§. 8. 9 des Statutes kein Recht auf eine Dividende von bestimmter Höhe und kein Recht darauf, daß sie Zuschüsse nicht oder nur Zuschüsse von bestimmter Höhe zu zahlen haben. In dieser Beziehung bestehen für die Kläger nach dem unzweideutigen Inhalte der §§. 8. 9 des Statutes nur Erwartungen, die von dem Umfange der Geschäfte der Bank, dem Zutritte neuer Mitglieder, der Gunst oder Ungunst der Sterblichkeitsfälle, der Höhe der Verwaltungskosten, der Höhe des Zinsfußes, der mehr oder minder guten Verwaltung abhängen und ihrer Natur nach der Veränderung unterliegen.

Es ist anzuerkennen und liegt auf der Hand, daß nach dieser Richtung hin geradezu vitale Interessen der Versicherten durch Maßregeln und Beschlüsse der Organe der Gesellschaft berührt werden können, und daß dies durch Maßregeln geschehen kann, die innerhalb der verfassungsmäßigen Rechte der Organe der Gesellschaft liegen. Aber wo ein Beschluß die Rechtsnormen der Gesellschaft nicht verletzt und die Rechtsnormen der Gesellschaft dem Mitgliede nicht ein

weiteres Recht geben, kann ein Mitglied einen verfassungsmäßigen Beschluß nicht schon um deswillen anfechten, seiner Kritik unterziehen und vor das Forum der Gerichte bringen, weil er, wenn er auch nicht unmittelbar in sein Recht eingreift, doch in seinen wirtschaftlichen Folgen nicht im Interesse der Mitglieder liegt. Für die Frage der Zweckmäßigkeit im Interesse der Mitglieder ist die geordnete Vertretung nach berechtigter Voraussetzung die berufenste Beurteilerin dessen, was geboten oder nützlich ist. Soweit reicht jedenfalls hier die Vertretungsbefugnis der drei Bankausschüsse als der Bevollmächtigten der Bankteilhaber (§. 18). Aus der Norm im §. 28 des Statutes folgt etwas Anderes nicht.

2. Die Entscheidung hängt hiernach lediglich davon ab, ob der angefochtene Beschluß im Sinne des §. 28 des Statutes gesetzwidrig ist. Dabei kommt es auf die Auslegung des §. 28 und auf die Würdigung der Bedeutung des Beschlusses vom 18. Januar 1888 an.

a) Nach §. 18 des Statutes haben die drei Bankausschüsse das Recht und die Pflicht, über alle Verfassungs- und Verwaltungsangelegenheiten zu beraten und zu entscheiden. Nach §. 28 des Statutes entscheidet der Bankvorstand in Verwaltungssachen durch Stimmenmehrheit. In Verfassungssachen ist Stimmeneinheit zur Wirksamkeit erforderlich, aber auch durch Stimmeneinheit sollen nur weniger wesentliche Bestimmungen getroffen werden können, die eigentlichen Grundsätze der Bank, so wie sie ursprünglich festgesetzt, unverändert bleiben. . . .

Danach ist der Bankvorstand befugt, durch einstimmigen Beschluß selbst Änderungen der Verfassung (des Statutes) vorzunehmen. Einer Privatkorporation mit unbefränkter Mitgliederzahl und einem nicht auf eine bestimmte Zeit, sondern auf die Dauer und auf Generationen mit wechselnden Bedürfnissen berechneten Zwecke jede Abänderung ihrer Verfassung unterlagen, würde auch sowohl mit den Verhältnisseverhältnissen der Gegenwart wie mit der lebendigen Wirksamkeit solcher Korporationen und ihrer vielfach gebotenen Fortentwicklung unvereinbar sein. Für jede, auch die geringste Abänderung würde ein neuer Vertragsschluß unter sämtlichen Mitgliedern nötig, aber vielfach geradezu unmöglich sein, wo die Anzahl der Mitglieder so groß wie bei der beklagten Bank ist und die Mitglieder überdies weit zerstreut wohnen. Die Bestimmung des §. 28 der Statuten aber,

daß die eigentlichen Grundsätze der Bank, wie sie ursprünglich festgesetzt, unabänderlich, und daß durch selbst einstimmigen Beschluß nur weniger wesentliche Bestimmungen getroffen werden können, woraus folgt, daß auch nur weniger wesentliche Bestimmungen der Verfassung abgeändert werden können, läßt bei ihrer Unbestimmtheit der Auslegung Spielraum.

Der Berufungsrichter erörtert die Frage, was unter den eigentlichen Grundsätzen der Bank zu verstehen ist, nicht, sondern richtet seine Untersuchung darauf, ob die angefochtene Übernahme des Kriegsriskos dem widerstreite, was nach dem Geiste der Statuten und der Begründer der Bank als unabänderlich und deshalb als eigentlicher Grundsatz zu denken sei. Zu wesentlich demselben Ergebnisse führt aber die Untersuchung des Sinnes des §. 28 der Statuten. Völlig vag ist der Begriff der weniger wesentlichen Bestimmungen bei der Schwierigkeit, wenn nicht Unmöglichkeit, innerhalb des Wesentlichen die Grade zu bestimmen. Bestimmbar ist der Begriff der eigentlichen Grundsätze der Bank. Wenn der §. 28 der Statuten vorschreibt, daß in Verfassungssachen nur weniger wesentliche Bestimmungen durch den Vorstandsbeschluß getroffen werden können, „indem die eigentlichen Grundsätze der Bank, so wie sie ursprünglich festgesetzt sind, unverändert bleiben sollen“, verbietet er unzweideutig nur die Abänderung dieser eigentlichen Grundsätze und es rechtfertigt sich deshalb die Annahme, daß nur diese als unveränderlich, alle anderen Bestimmungen als minder wesentlich angesehen sind. . . .

„Eigentliche Grundsätze“ aber sind begrifflich alle Grundsätze, die das Wesen der beklagten Bank ausmachen, auf denen sie beruht. An erster Stelle wird das Wesen jeder Gesellschaft und Privatcorporation durch den Zweck und die Lebensthätigkeit bestimmt, zu welchen sie errichtet ist; das Prinzip der Gebundenheit an diesen Zweck und diese Lebensthätigkeit wohnt jeder Gesellschaft von selbst inne. Darüber ist in der gemeinrechtlichen Theorie und Praxis kein Streit; für das preussische Recht ist es in den §§. 28. 29 A.L.R. II. 6 ausdrücklich bestimmt.

Vgl. auch Artt. 214. 215 S.G.B.; Windscheid, Pandekten Bd. 1 §. 59; Stobbe, Deutsches Privatrecht Bd. 1 S. 423; Gierke, Gesellschaftstheorie S. 633 flg.

Was außerdem zu den eigentlichen Grundsätzen zu rechnen, ist nach der Verfassung der Gesellschaft zu prüfen.

Das erste Statut der beklagten Bank enthält an der Spitze seiner Vorschriften unter der Bezeichnung I. Grundbestimmungen im §. 1 übereinstimmend mit allen folgenden Statuten das Prinzip der Gegenseitigkeit und Öffentlichkeit, in den §§. 2—9 die Begrenzung der Aufgaben der Bank, und darunter im §. 7 die Vorschrift, daß von der Aufnahme als Mitglied ausgeschlossen sind alle, deren Beruf oder Lebensweise für Leben oder Gesundheit besondere Gefahr besorgen läßt, daß namentlich ausschließt aktiver Kriegsdienst, Seedienst u. Das zweite und die folgenden Statuten stellen unter I. als „Grundlagen“ nur das Prinzip der Gegenseitigkeit und Öffentlichkeit auf und geben Bestimmungen über den allgemeinen Umfang des Zweckes der Bank (Lebensversicherung auf den Todesfall, Überlebensversicherung, Erwerb der Mitgliedschaft durch Abschluß einer lebenslänglichen oder der seit 1874 fortgefallenen sogenannten kurzen Versicherung), verweisen dagegen die Vorschrift des §. 7 des ersten Statutes über die Ausschließung der Aufnahme gewisser Personalklassen in den Abschnitt über die näheren Bestimmungen in Ansehung der Versicherungen (§§. 46. 48).

Im Sinne der Verfassung der beklagten Bank können hiernach, wenn man auch kein entscheidendes Gewicht auf die Ausscheidung des §. 7 aus den Grundbestimmungen im ersten Statute legen kann, zu den eigentlichen Grundsätzen der Bank nur das Prinzip der Gegenseitigkeit und Öffentlichkeit und die Grundsätze gerechnet werden, aus denen sich die Zweckbestimmung der Gesellschaft ergibt. Ob dahin auch ihre Organisation, namentlich die eigentümliche Art der Bestellung des Vorstandes zu rechnen sein wird, kann auf sich beruhen, da es sich vorliegend darum nicht handelt.

b) Wird von diesen Gesichtspunkten aus der angefochtene Beschluß in seiner Bedeutung und zugleich in Vergleichung mit dem Stande der ursprünglichen Verfassung und ihrem Stande zur Zeit des Erlasses des Beschlusses geprüft, so ergeben sich die Angriffe, welche die Revision gegen die Beurteilung des zweiten Klagegrundes durch den Berufungsrichter erhebt, als unbegründet. Sie gehen dahin, daß die Übernahme des Kriegsrisiko durch den angefochtenen Beschluß überhaupt außer-

halb des Rahmens der Lebensversicherung im Sinne der beklagten Bank falle und eigentliche Grundsätze der Bank verletze.

Der Revision kann zugegeben werden, daß die Übernahme des Kriegsriskos im eigentlichen Sinne, d. h. die Übernahme der Versicherung einer Person gegen die bestimmte imminente Gefahr, im Kriege das Leben zu verlieren, außerhalb der Zweckbestimmung einer Lebensversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit der Art wie die beklagte Bank fällt und auch gegen die eigentlichen Grundsätze der beklagten Bank verstoßen würde. Denn die Statuten der Bank lassen nur Kapitalversicherung auf den Todesfall, nicht die Versicherung gegen eine bestimmte Lebensgefahr zu, und die §§. 7. 61 des ersten Statutes wie die §§. 46. 48 der folgenden Statuten untersagen die Aufnahme von solchen Personen, die sich im aktiven Kriegsdienste befinden. Daran ist aber durch den angefochtenen Beschluß nichts geändert.

Der §. 61 des ersten Statutes und der §. 68 des zweiten Statutes hatten neben dem in dem §. 7 bezw. den §§. 46. 48 geordneten Falle der Aufnahme von Personen in aktivem Kriegsdienst den Fall ins Auge gefaßt, wo Personen, die auf Grund des Statutes gültige Versicherung genommen hatten und Mitglieder geworden waren, nachträglich im Laufe der Versicherung in aktiven Kriegsdienst oder Seedienst gehen. Der §. 61 des ersten Statutes setzte für diesen Fall das Erlöschen der Policen fest, gestattete dem Mitgliede aber Unterhandlung mit der Bank über die Möglichkeit einer bedingten Fortdauer der Versicherung vor erfolgter Annahme solcher Dienste. Der §. 68 des zweiten Statutes schrieb abweichend unbedingt das Aufhören der Versicherung vor, gab aber dem damit ausscheidenden Mitgliede den Anspruch auf volle Vergütung aus der Reserve und den reinen Überschüssen (§§. 65. 68 Abs. 2).

Daß diese Bestimmungen, da sie die Beendigung der Mitgliedschaft normierten, Bestimmungen der Verfassung, nicht nur der Verwaltung betreffen, ist nicht zweifelhaft. Geändert wurde der §. 68 des zweiten Statutes zunächst durch den einstimmigen Vorstandsbeschluß vom 25. Juli 1870, wonach der Vorstand Modalitäten und Bedingungen feststellen sollte, unter welchen die Versicherung für den Fall aktiven Kriegsdienstes aufrechterhalten werden

konnte. Dieser Beschluß ist unangefochten geblieben und wird auch jetzt von den Klägern nach ihrer Erklärung in der Berufungsinstanz nicht angefochten.

Danach war der unangefochtene Bestand der Verfassung bezüglich der sog. Kriegsversicherung zur Zeit des angefochtenen Beschlusses der:

1. die Kriegsversicherung im eigentlichen Sinne war unbedingt ausgeschlossen,
2. die Versicherung solcher Mitglieder, welche im Laufe der Versicherung in den aktiven Kriegsdienst traten, blieb unter den vom Vorstande festgestellten Bedingungen (Zuschlagsprämie, Beschränkung der Versicherungssumme) aufrechterhalten, ohne Unterschied, ob der Versicherte zur Zeit der Versicherungsnahme berufsmäßiger Soldat war, als berufsmäßiger Soldat in den Krieg ging oder auf Grund der gesetzlichen Wehrpflicht zum Kriegsdienste herangezogen wurde.

Der angefochtene Beschluß ändert daran nur:

daß die Versicherung auf das Leben solcher Personen unbedingt fortbauert, welche infolge der im Vankgebiete gesetzlichen allgemeinen Wehrpflicht oder zwar kraft Berufes, aber als Nichtkombattanten, am wirklichen Kriegsdienste sich beteiligen.

Von der Übernahme des Kriegsriskos im eigentlichen Sinne ist hier nach weder in dem Beschlusse vom 25. Juli 1870 noch in dem angefochtenen Beschlusse die Rede. Beide stellen nur den Grundsatz auf, daß die für den Todesfall genommene Versicherung teils bedingt, teils unbedingt fortbauert, wenn der Versicherte nachträglich in den Kriegsdienst geht.

Die Übernahme des Kriegsriskos in diesem Sinne fällt aber nicht mit begrifflicher Notwendigkeit aus dem Rahmen der Kapitalversicherung auf den Todesfall. Die Lebensversicherungsgesellschaft, welche die im Frieden genommene Versicherung im Kriege fortbestehen läßt, übernimmt damit allerdings das Kriegsrisiko, aber in einer anderen Bedeutung als bei der durch ihre Zwecke ausgeschlossenen Kriegsversicherung. Denn sie übernimmt nicht das Risiko einer bestimmten imminenten Gefahr, sondern das Risiko vorzeitigen, unerwarteten Todes durch ein unsicheres möglicher-

weise nie eintretendes Ereignis, den Krieg. Dies ist durch den Begriff der Lebensversicherung nicht ausgeschlossen. Aus den allgemeinen Grundsätzen des Versicherungsrechtes, denen die Lebensversicherung unterliegt, mag man ihre bestrittene rechtliche Natur auffassen, wie man will, entspringt der Rechtsatz, der den Anspruch aus der Versicherung davon abhängig macht, daß der Versicherte nicht durch seine freiwillige Handlung das Risiko des Versicherers erhöht, keine sein Leben bedrohende Lebensart ohne die Zustimmung des Versicherers ergreift, nicht sein Leben freiwillig ohne Gründe aufs Spiel setzt, welche die Ethik nicht als berechtigt anerkennt (vgl. §. 2152 A.L.R. II. 8). Aber aus den allgemeinen Grundsätzen des Versicherungsrechtes entspringt nicht der Rechtsatz, daß der Anspruch aus der Versicherung durch eine unfreiwillige, zufällige Veränderung der Gefahr oder durch Tod in unfreiwilliger, zufällig oder durch ethisch gerechtfertigte Gründe herbeigeführter Gefahr, wie bei dem durch das Gesetz vor den Feind Gerufenen, verloren geht. Die Statuten der beklagten Bank selbst (§. 72 Abs. 3 Statut 2) erkennen dies an, indem sie die Versicherung respektieren, auch wenn der Tod nicht auf dem natürlichen Wege, sondern durch Mord, Unfall, bei der Versicherung von Leben, Eigentum, bei versuchter Rettung fremden Lebens aus Gefahr, im Kampfe für Herstellung von Ruhe und Ordnung erlitten ist. Dagegen kann die Revision mit Erfolg nicht geltend machen, daß die Grundlage jeder rationellen Lebensversicherungsgesellschaft die auf der Erfahrung beruhende natürliche Absterbeordnung und der darauf basierte Prämientarif sei. Denn wenn auch keine Lebensversicherungsgesellschaft wie die beklagte Bank auf Grund der Absterbeordnung die Versicherung gegen eine bestimmte Lebensgefahr übernehmen kann und wird, so entzieht sich doch keine der Mitübernahme von Gefahren, die das menschliche Leben unvorhergesehen, unvorsehbar und unver schuldet bedrohen, obwohl die Absterbeordnungen sie nicht berücksichtigen.

Der Berufungsrichter weist in dieser Beziehung nicht ohne Grund auf das Beispiel der Epidemien hin, welche erfahrungsmäßig viel schlimmer wirken als Kriege, dennoch aber von allen Lebensversicherungsgesellschaften mitgetragen werden. Daß der Berufungsrichter den von den Klägern angebotenen Sachverständigenbeweis darüber,

daß die Übernahme des Kriegsriskos nicht in den Rahmen der Lebensversicherung falle, abgelehnt hat, rügt die Revision ohne Grund, weil das, was die Sachverständigen bekunden sollen, eine aus dem Wesen der Lebensversicherung zu entscheidende Rechtsfrage, keine Thatfrage ist.

Auf die in den Instanzen verfochtene Behauptung, daß die Übernahme des Kriegsriskos in dem hier in Rede stehenden Sinne das zu den eigentlichen Grundsätzen der Beklagten gehörende Prinzip der Gegenseitigkeit verlese, kommt die Revision nicht zurück. In dieser Beziehung kann auf die zutreffenden Ausführungen des Berufungsrichters verwiesen werden. Das Prinzip der Öffentlichkeit kommt nicht in Betracht. In Frage kommt daher nur noch, ob das, was der angefochtene Beschluß bestimmt, gegen die Zweckbestimmung verstößt, an welche die beklagte Bank durch ihre Verfassung gebunden ist. Der Berufungsrichter gelangt hier aus der Betrachtung des §. 61 des ersten Statutes in Verbindung mit den dem Bankvorstande in den §§. 62. 59 des Statutes übertragenen Befugnissen zu dem Ergebnisse:

daß nach der ursprünglichen Absicht der Gründer der Bank die Ausschließung der Fortdauer der Versicherung infolge Eintrittes der Kriegsgefahr kein unabänderlicher Grundsatz der Bank, daß auch durch die Ablehnung der Übernahme des Kriegsriskos im zweiten Statute, bei welchem wohl nur an berufsmäßige Soldaten gedacht sei, nach dem Geiste des Statutes und der Begründer der Bank die Übernahme des Kriegsriskos in der Fortbildung der Bank nach den Zeitverhältnissen nicht ausgeschlossen worden sei, daß der Beschluß vom 25. Juli 1870 die Bestimmung des ersten Statutes wiederhergestellt habe, daß nach den Bestimmungen des Statutes anzunehmen sei, es habe ihm von vornherein der den allgemeinen Grundsätzen der aequitas entsprechende prinzipielle Gedanke zu Grunde gelegen, daß alle Gefahren von der Bank ohne besondere Gegenleistung zu übernehmen seien, denen der Versicherte sich nicht freiwillig unterziehe und nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge nicht entziehen könne; daß deshalb der angefochtene Beschluß eigentliche Grundsätze der Bank nicht ändere, sondern nur eine weniger wesentliche Bestimmung treffe, zu der der Bankvorstand statutenmäßig befugt sei.

Die Revision wendet sich an erster Stelle gegen die Auslegung, welche der Berufungsrichter dem §. 61 des ersten Statutes giebt. Darin kann dem Berufungsrichter aber nicht entgegengetreten werden. Wenn der §. 61 den Austritt des Mitgliedes bei Antritt des Kriegsdienstes verordnet, zugleich aber ihm und der Bank Unterhandlung über eine bedingte Fortdauer der Versicherung vorbehält, so kann darin der Grundsatz gefunden werden, daß die Versicherung nicht notwendig aufhören, sondern unter den von der Bank zu bestimmenden Bedingungen fortbauern, gültig bleiben soll. In dem §. 68 des zweiten Statutes ist dieser Grundsatz zwar beseitigt, aber unter Gewährung einer Vergütung für das ausscheidende Mitglied, welche erkennen läßt, daß im Geiste der Verfassung die Aufhebung der Versicherung an sich als hart und unbillig empfunden wurde. Der Beschluß vom 25. Juli 1870 ist dann zu dem Grundsatz des §. 61 des ersten Statutes zurückgekehrt. Die Kläger erkennen diesen Beschluß nicht als gültig an, sechten ihn aber nicht an. Es kann nicht unbeachtet bleiben, daß der Grundsatz dieses Beschlusses durch fast zwanzig Jahre in unangefochtener Übung geblieben ist.

Der angefochtene Beschluß von 1888 geht denn auch über die dem Bankvorstande durch den Beschluß vom 25. Juli 1870 erteilten Befugnisse grundsätzlich nicht hinaus. Er enthält bezüglich der dabei vorzugsweise in Betracht kommenden gesetzlich Wehrpflichtigen nichts als die Aufstellung der den allgemeinen Grundsätzen des Versicherungsrechtes und den rechtlichen und ethischen Grundlagen der Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit entsprechenden Norm, daß die ungewollte Übernahme erhöhter Gefahr und des vorzeitigen Todes in solcher Gefahr die Versicherung nicht berührt. In einem Lande der allgemeinen Wehrpflicht wird der vorsichtige und gewissenhafte Mann, der in der Sorge für die Zukunft der Seinen zur Lebensversicherung schreitet, unter den Zufälligkeiten, die ihm einen unvorhergesehenen Tod bringen können, auch die in Betracht ziehen, daß er als Wehrpflichtiger vor den Feind treten muß.

Wenn die Gründer der beklagten Bank im §. 5 des ersten Statutes sagen:

„daß die Bank für solche eröffnet sei, die sich die Beruhigung erkaufen wollen, nach ihrem Tode ihre Angehörigen versorgt zu wissen“,

so kann es nicht als außerhalb der Zweckbestimmung der beklagten Bank liegend erachtet werden, diese Beruhigung auch solchen zu verschaffen, welche die gesetzliche Wehrpflicht ins Feld ruft. Aus dem §. 68 des zweiten Statutes kann dagegen umsoweniger etwas entnommen werden, als der Berufungsrichter nicht ohne Grund darauf hinweist, daß dabei, wie in §. 7 des ersten Statutes ersichtlich nur an die berufsmäßigen Soldaten gedacht ist.

Die Frage aber, ob der Bankvorstand die Übernahme des Kriegsrisikos für Wehrpflichtige und Militärbeamte nicht ohne besondere Zuschlagsprämie hätte beschließen sollen, woran die Kläger offenbar den einzigen Anstoß nehmen, ist eine reine technische Frage, welche der Bankvorstand nach seiner Kenntnis der Verhältnisse und der Leistungsfähigkeit der Bank auf Grund der ihm durch den Beschluß vom 25. Juli 1870 erteilten Befugnis zu entscheiden hatte. In dieser Beziehung erscheint er wieder als der berufenste Vertreter der Interessen der Bankteilhaber.“